
Einleitung.

§. 1.

Die Beforgung der gerichtlichen Leichenschauen, weil davon der richterliche Urtheilsspruch über Ehre, Freyheit, Eigenthum und Leben der Beklagten und Inquisiten größtentheils abhängt, macht einen der wichtigsten Gegenstände der Geschäfte des öffentlich aufgestellten Medicinal = Personals aus.

§. 2.

Es sind demnach auf dem platten Lande die Kreisärzte und Kreiswundärzte, in den Städten die Stadtphysici, oder die Magistri Sanitatis, und die Stadtwundärzte, die sämtlich schon bey ihrer Anstellung den gewöhnlichen Diensteyd zu leisten verhalten werden, der Regel nach diejenigen, welche die gerichtlichen Leichenschauen (Obductionen) zu besorgen haben; und nur dann, wenn sie Krankheits halber oder irgend eines andern legalen Hindernisses wegen dabey zu erscheinen nicht im Stande wären, oder wenn Gefahr am Verzuge haftet, ist an ihrer Statt ein anderer graduirter Arzt, oder aprobirter Wundarzt, die in der Gegend als geschickte und zuverlässige Männer bekannt sind, durch

Anordnung der Obrigkeit zu substituiren, wo aber diese Substituirtten für einen jeden einzelnen solchen Act die Eidespflicht besonders zu leisten haben.

§. 3.

Die gerichtliche Leichenschau ist aber in allen jenen Fällen nothwendig: a) Wo Jemand in längerer oder kürzerer Zeit nach einer voraus erlittenen mechanischen Gewaltthätigkeit durch Stoßen, Hauen, Schlagen, mit stumpfen oder scharfen, schneidenden und stichenden Werkzeugen, durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. s. w. gestorben wäre. b) Bey wirklichen Vergiftungsfällen; oder auch nur wenn Jemand nach dem Genuße irgend einer verdächtigen Speise, eines Getränkes, einer Arzenei u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten heftigen, auf die Vermuthung einer Vergiftung hindeutenden Zufällen stirbt. c) Wenn auch auf den bloß äußerlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwasser, Haarpuder, u. d. g. die in der Absicht, entweder um Hautausschläge, oder um Läuse und anderes Ungeziefer zu vertreiben, ohne Verordnung eines Arzney-Verständigen gebraucht wurden, der Tod unter den oben genannten Zufällen erfolgt. d) Bey Erwürgten, Erhängten, Erdrückten, Ertrunkenen, Ersticken. e) Bey plötzlich verstorbenen vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes nicht bekannt ist. f) Bey, in Wohnungen, auf freyer Gasse, auf wegsamen und unwegsamen Orten, todtgefundenen Bekannten, und unbekanntem Personen. g) Bey allen todtgefundenen neugebornen Kindern ohne Unterschied. h) Bey jenen todten neugebornen Kindern, wo der Verdacht einer gewaltsamen Fruchtabtreibung, oder einer gewaltsamen tödtlichen Handanlegung obwaltet. i) Endlich auch bey Verstorbenen, die unter der Behandlung von Quacksalbern und Aferärzten starben, oder wo über die Unzweckmäßigkeit der vorausgegangenen ärztlichen Behandlung eine Klage vor Gericht angebracht worden wäre; und überhaupt außerdem noch in allen jenen Fällen, in welchen irgend eine Gerichtsbehörde eine gerichtliche Leichenschau anzuordnen für nöthig finden wird.

§. 4.

Um aber die individuellen Fälle, in welchen eine gerichtliche Leichenschau nothwendig ist, sogleich zur Kenntniß der Obrigkeit zu bringen, so soll ein jeder Arzt und ein jeder Wundarzt, der öffentlich angestellte sowohl, als auch der Privat-Practiceirende, die unerläßliche Pflicht auf sich haben, alle ihm bekannt gewordene Verwundungen und andere Verletzungen von einiger Wichtigkeit, auf die der Tod erfolgte, ferner alle Todesfälle, wo

der Verdacht einer zufälligen oder vorsehligen Vergiftung eintritt, dann was immer für eine andere schon bekannte oder nur vermuthete gewaltsame Todesart, so bald als möglich der nächsten vorgesetzten obrigkeitlichen Behörde, in den Städten und Märkten den Magistraten, auf dem Lande den Dominien oder den Kreisämtern, schriftlich oder mündlich anzuzeigen, damit diese sodann nach ihrem angemessenen Wirkungskreise das Nöthige zur genauen gerichtlichen Leichenschau verfügen können.

§. 5.

In solchen Fällen, wo (§. 3) eine gerichtliche Leichenschau Statt finden muß, ist es weder dem Arzte noch Wundarzte, welche den Verstorbenen in seinen letzten Lebensstagen behandelten, noch sonst Jemand andern unter der strengsten Ahndung erlaubt, irgend eine anatomische oder andere Untersuchung, wodurch die späterhin eintretende gerichtliche Leichenschau entweder ganz, oder nur zum Theil vereitelt, oder wenigstens doch unzuverlässig gemacht werden könnte, vorzunehmen; sondern sie sind verbunden, so viel es von ihnen abhängt, dafür zu sorgen, daß der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders seyn kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in der er verschied, oder in welcher er todt gefunden wurde, gebracht oder übertragen werde. Noch weniger aber wird es ungeahndet bleiben, wenn ein Leichnam, der nach §. 3 und 4 zu einer gerichtlichen Leichenschau geeignet ist, bevor noch dieselbe vorgenommen worden, wohl gar für beerdigungsfähig erklärt, oder schon wirklich begraben worden wäre.

§. 6.

Eine Ausnahme von diesem (§. 5 angegebenen) Verfahren muß jedoch in jenen Fällen gemacht werden: a) wo man von dem wirklichen Tode eines gewaltsam oder zufällig Verunglückten noch nicht hinlänglich überzeugt ist, sondern wo im Gegentheile vielmehr die Vermuthung eintritt, daß er sich nur in dem Zustande des Scheintodes befinden könne, wie z. B. bey Erwürgten, Erhängten, Ertrunkenen, Ersticken, vom Blitze und Schlagfluß Gerührten, u. dgl. b) Bey, in der zweyten Hälfte der Schwangerschaft, verbliebenen Weibspersonen. Im ersten Falle müssen alle Versuche zur etwa noch möglichen Lebensrettung, die die Heilkunst als in der Theorie und Erfahrung bewährt darbiethet, ungesäumt, eifrig und lange genug vorgenommen werden, wenn gleich die in der Folge vorzunehmende gerichtliche Leichenschau dadurch erschwert würde. Im zweyten Falle aber muß, den

bereits bestehenden Gesetzen gemäß, der Kaiserschnitt mit aller bey noch wirklich Lebenden nothwendigen Vorsicht und Behutsamkeit kunstmäßig gemacht werden, um wenn es möglich wäre, die Frucht noch zu retten, oder bey christlichen Glaubensgenossen sie wenigstens doch noch lebend anzutreffen, und taufen zu können.

§. 7.

Eine jede gerichtliche Leichenschau darf aber nur unter folgenden Bedingnissen vorgenommen werden: a) Vor Allem muß an die untersuchenden Medicinalpersonen ein schriftlicher und ämtlicher Auftrag von Seite derjenigen obrigkeitlichen Behörde erlassen werden, unter deren unmittelbaren Leitung entweder der requirirte Arzt und Wundarzt stehen, oder unter deren Gerichtsbarkeit der die Untersuchung veranlassende Gegenstand gehöret. Dieser Auftrag soll b) den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo, die Zeit, wann die Untersuchung vorzunehmen ist, so wie die Benennung der Gerichtspersonen, in deren Gegenwart, und der Medicinalpersonen, von denen die Untersuchung vorgenommen wird, ausdrücklich enthalten. c) Jede gerichtliche Leichenschau muß wenigstens von einem der im §. 2 benannten Kunstverständigen vorgenommen werden, wenn es jedoch ohne bedenklichen Verzug geschehen kann, sind deren zwey beyzuziehen.

§. 8.

Die gerichtliche Leichenschau muß mit voller Muße, mit aller möglichen Freyheit zu handeln von Seite der zu untersuchenden Personen, an einem dazu tauglichen, lichten und hinlänglich geräumigen Orte, ordentlich, sorgfältig und genau angestellt werden; man hat dabey auf die Aufklärung aller Fragepuncte, welche von Seite des Gerichts gestellt wurden, und auf die es bey dem Gegenstande der Untersuchung eigentlich ankommt, vorzüglich Rücksicht zu nehmen; es darf nichts außer Acht gelassen werden, was auch nur möglicher Weise auf eine entfernte Art zur Aufhellung des vorliegenden Factums beytragen, oder zur Vermeidung der Ausflüchte und Einwendungen dagegen mitwirken kann.

§. 9.

Die bey gerichtlich medicinischen Leichenschauen gegenwärtigen obrigkeitlichen, oder sonst Vertrauen verdienenden Personen, sind die eigentlichen legalen Zeugen bey dem ganzen Untersuchungsacte. Sie haben darauf zu sehen, daß nichts gegen die gesetzliche Form unternommen werde, und überhaupt keine Uebereilungen oder andere Unordnungen vorkommen, wodurch die Glaubwürdigkeit des Untersuchungsberichtes in Zweifel gezo-

gen werden könnte. Eine Gerichtsperson soll während der Untersuchung ein ordentliches und genaues Sectionsprotokoll über alles das, was bey diesem Acte, und wie es geschah, führen; in demselben muß alles Wissens- und Aufzeichnungswürdige, was hier vorkam, und so wie es entdeckt wurde, aufgezeichnet werden. Dieses Sectionsprotokoll ist jedes Mal nach vollendeter gerichtlichen Leichenschau im Zusammenhange vorzulesen, und von allen gegenwärtigen, zu diesem gerichtlichen Acte gehörigen Personen zu unterzeichnen. Es dient gleichsam zur Controlle des von dem obducirenden Arzte und Wundarzte abzugebenden Fundscheins, wenigstens in Hinsicht des historischen Theils desselben.

§. 10.

Das Geschäft des Arztes bey gerichtlichen Leichenschauen besteht darin: daß er die ganze Untersuchung in medicinischer Hinsicht ordnet und leitet, und während derselben ein eigenes Protokoll führt. Das heißt, er muß alle bey der Leichenschau vorkommenden, das Factum aufklärenden Umstände und Erscheinungen in der Ordnung, wie sie ihm aufstießen, sogleich genau aufzeichnen; er darf sich deswegen durchaus nicht auf sein Gedächtniß verlassen, und vielleicht erst zu Hause die gemachten Beobachtungen aufzeichnen wollen. Ist der Arzt bey der Section selbst beschäftigt, so hat er einem Andern, der dieses Protokoll zu führen übernimmt, das Nöthige zu dictiren. Es ist demnach dem gegenwärtigen gerichtlichen Arzte nicht nur allein der gerichtliche Wundarzt, sondern was auch immer für ein anderes zur Untersuchung mit gezogenes Individuum des Medicinalpersonals in so fern untergeordnet, als seine Prävalenz an wissenschaftlicher Bildung ihn schon der Natur der Sache nach dazu berechtigt, indem man bey ihm die meisten dazu erforderlichen Kenntnisse und Geschicklichkeiten mit gutem Grunde voraussetzen kann.

§. 11.

Der gerichtliche Wundarzt hat die Herbeyschaffung der nöthigen Sectionswerkzeuge in gutem brauchbaren Stande zu besorgen, die Section selbst vorzunehmen, den Leichnam nach der Section wieder in Ordnung zu bringen, sich über das ärztliche Gutachten oder den Fundschein gemeinschaftlich mit dem allenfalls noch gegenwärtigen Arzte oder Wundarzte zu besprechen, solches sodann abzufassen und zu unterfertigen. In dem Falle jedoch, wo er sich hierüber mit dem Arzte nicht vereinigen könnte, muß er seine abweichende Meinung mit den gehörigen Gründen, welche ihn dazu bewogen haben, unterstützt dem Ge-

richte entweder besonders vorlegen, oder dieselbe am Schlusse des ärztlichen Gutachtens schriftlich beysetzen.

§. 12.

Hat der Verlegte eine Zeit lang nach der Verletzung gelebt, und ist er während derselben bis zu seinem erfolgten Tode von einem Arzte oder Wundarzte, oder von beyden behandelt worden, so sollen sie entweder beyde, oder wenigstens doch einer derselben bey der gerichtlichen Leichenschau zugegen seyn; nicht als Obducenten, denn dieses muß der Unpartheylichkeit im Urtheilen wegen, so viel als möglich vermieden werden; sondern damit sie über alle Umstände, welche bey dem Verlegten während seines Krankenlagers vorfielen, als z. B. über die Art der statt gefundenen ärztlichen Behandlung, über die Zufälle bey seinem Sterben u. s. w., die nöthigen Aufschlüsse geben können, welche dann in den Fundschein aufgenommen werden müssen. Am besten wäre es daher, wenn sie jedes Mal schon eine geschriebene ausführliche Krankheitsgeschichte des Verbliebenen mitbringen, welche dann noch vor der anzustellenden legalen Obduction im Beyseyn der sämmtlichen dazu gehöri- gen Personen laut abgelesen, und zuletzt dem Obductionsberichte beygelegt werden soll.

§. 13.

Alle müßigen und unnöthigen oft nur geschwähigen und naseweisen Zuseher, durch welche die Aufmerksamkeit der Untersuchenden irregeleitet, gestört, oder doch sonst beunruhigt wird, sind bey einem solchen Acte nicht als gegenwärtig zu dulden; sondern sie sollen, wenn es nöthig ist, und sie sich durchaus aufdringen oder der gütlichen Ermahnung widersehen sollten, sogar durch obrigkeitliche Gewalt, mittelst der erforderlichen Assistenz von Wache ernstlich abgehalten werden, und es ist überhaupt außer den von Seite des Gerichtes zur Untersuchung bestimmten Personen, und höchstens, wenn es nöthig seyn sollte, noch einer oder der andern Hülfe leistenden Person Niemanden gestattet, dabey gegenwärtig zu seyn; damit die bey einem solchen Acte nothwendige Verschwiegenheit genau beobachtet werden könne.

§. 14.

Dem bereits (§§. 10 und 11) Gesagten zu Folge muß jedes einzelne Individuum des Medicinalpersonals, das zu einer gerichtlichen Leichenschau verwendet wird, nebst den allgemeinen moralischen Erfordernissen eines rechtlichen Mannes, noch eine unerschütterliche Rechtschaffenheit, Wahrheitsliebe, Unbestechlichkeit, Verschwiegenheit und ei-

nen stets regen Fleiß, verbunden mit einem willigen Gehorsam, alle obrigkeitlichen Befehle auf das genaueste zu vollziehen, besitzen, damit so der Zweck der gerichtlichen Leichenschauen in keiner Hinsicht verfehlt werde. Der gerichtliche Arzt und Wundarzt müssen es sich daher zur Pflicht machen, über das, was bey einer gerichtlichen Leichenschau ausgemittelt wurde, nur gegen das Gericht oder gegen jene Personen, die das Recht haben darnach zu fragen, sich zu erklären, nicht aber durch eine voreilige Schwachhaftigkeit sich um das ihnen so nöthige öffentliche Vertrauen zu bringen, und so vielleicht Folgen zu veranlassen, für die sie dann mit Recht zur strengsten Verantwortung gezogen werden können.

§. 15.

In Bezug auf wissenschaftliche Bildung, so wird nebst den Kenntnissen und der erforderlichen übrigen Ausbildung des Geistes, die man bey einem jeden einzelnen Individuum des Medicinalpersonals nach seiner Dienst- und Berufskategorie schon bey seiner Anstellung als vorhanden voraussetzen muß, bey den Obducenten noch ein richtiges Beobachtungsvermögen, und eine gewisse Fertigkeit, sich in schriftlichen Aufsätzen gut und zweckmäßig, allgemein verständlich und ordentlich ausdrücken zu können, viel mehr als bey jedem andern Individuum, das sich bloß mit der Ausübung irgend eines heilkundigen Zweiges abgibt, gefordert werden müssen; weil gerade diese schriftliche Abfassung solcher brauchbarer ärztlicher Berichte und Gutachten einen der wichtigsten Theile der Amts- und Berufsgeschäfte eines gerichtlichen Arztes und Wundarztes ausmacht.

§. 16.

Das Protokoll, welches der gerichtliche Arzt während der Obduction geführt hat, muß jedes Mal nach Endigung derselben laut abgelesen, und dabey mit dem Protokolle der Gerichtsperson verglichen werden, damit, da der Gegenstand der Untersuchung noch vorhanden ist, das etwa Vergessene und Mangelnde auf der Stelle noch nachgetragen, das Unrichtige berichtigt, und so den Abweichungen abgeholfen werden könne, die sich außerdem zwischen dem Sectionsprotokolle der obrigkeitlichen Person (§. 9) und jenem des gerichtlichen Arztes würden gefunden haben. Ersteres überreicht die zur gerichtlichen Leichenschau delegirte obrigkeitliche Person sogleich der betreffenden Behörde; letzteres nimmt der gerichtliche Arzt zu sich, indem es bey dem von ihm auszuarbeitenden Fundscheine zum Grunde gelegt werden muß.

§. 17.

Der Fundschein oder der Obductionsbericht (*Visum repertum*) ist die schriftliche Ausarbeitung, welche die bey der gerichtlichen Leichenschau gegenwärtigen Medicinalpersonen über die Art und Weise der Untersuchung und über die Resultate derselben, als Beantwortung der von Seite des Gerichts über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen an die Obrigkeit oder die Behörde, von der die Untersuchung angeordnet wurde, einzusenden haben. Die Abfassung desselben hat der gerichtliche Arzt oder Wundarzt zu Hause bey voller Ruhe zu besorgen, und im Falle nebst dem obducirenden Arzte noch ein zweyter Kunstverständiger der Section beygewohnt hätte, hat er sich zuvor hierüber mit diesem zu besprechen und mit seinem Urtheile zu vereinigen. In diesem Falle werden dann auch beyde gemeinschaftlich unterzeichnen, und wenn sie in ihren Meinungen getheilt seyn sollten, nach dem im §. 11 Gesagten verfahren. Dergleichen abweichende Meinungen können aber nur in Hinsicht des Gutachtens, keineswegs aber in Bezug auf die bey der vorgenommenen Leichenschau vorgefundenen Daten und Erscheinungen Statt finden, indem nur das erstere als die Folge verschiedener intellectueller Ansichten, nicht aber letztere, als bloße Gegenstände der äußern Sinneserkenntniß, einem begründeten Zweifel unterliegen können.

§. 18.

Die Ausarbeitung des Fundscheines darf nicht übereilt werden, und der gerichtliche Arzt kann zur Abfassung desselben mit Recht wenigstens 24 Stunden, und nach Maßgabe der Umstände, in schwierigen und verwickelten Fällen, auch noch längere Zeit begehren. Sie darf aber auch unter strenger Verantwortung nicht ohne Noth zu lange verschoben werden, damit weder die Ausübung der Gerechtigkeitspflege, noch der Geschäftsgang überhaupt dadurch unnöthiger Weise verspätet werde. Die Schreibart selbst muß deutlich, kurz, bündig und so viel möglich ohne lateinische oder griechische Kunstausdrücke seyn; nur wo Zweydeutigkeiten und Mißverständnisse eintreten könnten, sind sie jedoch jedes Mal zwischen Einklammerungszeichen, mit der üblichen deutschen Benennung zugleich hin zu schreiben. Uebrigens muß ein jeder Obductionsbericht aus folgenden 4 Theilen bestehen: a) aus dem Eingange, b) aus dem historischen Theile, c) dem eigentlichen Gutachten, und d) aus dem Schlusse.

§. 19.

Im Eingange muß zuerst gesagt werden, auf wessen Befehl oder Verlangen die

gerichtliche Leichenschau angeordnet wurde; wann und unter welcher Geschäftszahl der schriftlich ämtliche Auftrag hierzu ausgefertigt wurde, und das Datum der Zustellung desselben; ob allenfalls noch andere Actenstücke und welche zur Aufklärung des Factums mitgetheilt worden. Es muß ferner der Gegenstand der Untersuchung und die Ursache, warum sie unternommen wird, so wie die zu derselben vom Gerichte abgeordneten Personen ausdrücklich genannt, und endlich der Ort wo, und die Zeit wann die Untersuchung wirklich vor sich ging, angegeben werden.

§. 20.

Der historische Theil des Fundscheines soll eine genaue Beschreibung und Erzählung des Ganges der Untersuchung und der dabey in der Leiche aufgefundenen, den Gegenstand der Frage aufklärenden Erscheinungen und Nebenumstände enthalten. Die bey der Untersuchung aufgefundenen Data müssen so und nicht anders, als wie und in welcher Ordnung sie gefunden worden, aufgezeichnet werden; dabey hat man genau auf den Unterschied zu sehen, was die eigene Besichtigung bey der Untersuchung selbst lehrt, oder was bloß durch die Erzählung anderer Personen, die dann aber jedes Mahl in dem Fundscheine ausdrücklich zu nennen sind, bekannt geworden ist, oder was etwa aus den mitgetheilten Actenstücken sich ergab, was dann wieder nach dem Nummer des Actenstückes und der Seitenzahl desselben angegeben werden muß.

§. 21.

Dann folgt das eigentliche Gutachten, das ist, die Darstellung derjenigen Resultate, welche aus den aufgefundenen Daten und Erscheinungen der Leichenschau selbst nach physisch-medicinischen Grundsätzen gefolgert werden können, um darnach die von Seite der Obrigkeit über den Gegenstand der Untersuchung vorgelegten Fragen zu beantworten. Das Gutachten muß immer mit solchen beweisenden Gründen hinlänglich unterstützt werden, welche den Grundsätzen der Anatomie, Physiologie und Pathologie gemäß, mittelst richtiger Schlussfolgerungen, die sich auf genaue und zuverlässige Beobachtungen und Erfahrungen gründen, aus der Natur der Sache hergeleitet werden. Bloß hypothetische und andere willkürliche Sätze und Meinungen sollen dabey nicht gebraucht werden. Uebrigens so gut und zweckmäßig das Nachschlagen und das Vergleichen ähnlicher Fälle bey guten Schriftstellern der gerichtlichen Arzneykunde ist, so dürfen doch Autoritäten für sich allein nie als volle Beweise angesehen und angeführt werden; sondern es ist davon nur in sofern

Gebrauch zu machen, als die angeführten Schriftsteller gewisse Sätze ausführlicher und gründlicher beweisen, als es der Verfasser des Gutachtens überhaupt, oder doch ohne unzweckmäßige Weitläufigkeit in seiner Ausarbeitung nicht zu thun im Stande ist.

§. 22.

Da bey einer jeden gerichtlichen Leichenschau die Ausmittlung der Wahrheit stets das Hauptaugenmerk eines gerichtlichen Arztes seyn muß, so hat er in seinem Fundscheine das, was er aus den von ihm angeführten physisch-medicinischen Gründen mit Gewisheit zu entscheiden vermag, von dem, was er nur muthmaßlich anzugeben im Stande ist, genau zu unterscheiden. Er ist daher verpflichtet, in Fällen, die ihm selbst zweifelhaft sind, und wegen Mangel an aufklärenden Umständen oft auch zweifelhaft bleiben, sein Unvermögen ein entscheidendes Urtheil abzugeben, offenherzig einzugestehen, und er darf sich nicht durch die armselige Eitelkeit über alles absprechen zu wollen, zu Trugschlüssen verleiten lassen, sondern er soll, wie es die Natur der Sache erfordert, entweder ein nur zum Theile befriedigendes, oder wenn es nicht anders seyn kann, auch nur ein ganz zweifelhaftes Gutachten abgeben.

§. 23.

Der Schluß enthält die Versicherung, daß der ganze Fundschein nach genau gepflogener Untersuchung und nach reifer Ueberlegung ganz den Grundsätzen der medicinischen Wissenschaften entsprechend abgefaßt sey. Hierauf folgt die Benennung des Orts und das Datum der Ausfertigung; zuletzt die Namensunterschrift des gerichtlichen Arztes und Wundarztes, die die Leichenschau vorgenommen haben, mit ihren beygedruckten Siegeln. Die gehörig zusammen gefaltete Schrift wird dann von Außen mit dem Titel der Gerichtsbehörde, an die der Fundschein eingeschickt werden muß, mit dem Namen und Stand der Aussteller, dann einer kurzen Anzeige des Gegenstandes, welchen er betrifft, überschrieben.

§. 24.

Nicht selten geschieht es auch, daß verschiedene sowohl Natur- als auch Kunstproducte, welche als Belege zur Aufklärung des Thatbestandes beitragen, in sofern man derselben habhaft werden kann, dem Fundschein als nothwendige Belagen, sorgfältig eingemacht und versiegelt, mitgegeben werden müssen. Dergleichen Gegenstände sind: Die Instrumente und Werkzeuge, womit in dem vorliegenden Falle die Verletzungen zugefügt wurden; Kleidungsstücke und andere Dinge, welche der Verletzte entweder an oder bey sich

trug, und die noch Spuren der beygebrachten Verletzungen zeigen, oder die bey unbekanntem Personen zur Entdeckung und Erkenntniß derselben beytragen können; bey Vergiftungen die Ueberreste von verschiedenen Stoffen und Substanzen, die etweder schon als wirkliche Gifte bekannt sind, oder die bloß mehr oder weniger in dem Verdacht einer giftigen Beschaffenheit stehen, das in dem Magen und dem Darmcanale Enthaltene; bey Klagefällen über eine zweckwidrige Behandlung von approbirten Medicinalpersonen, von Aelterärzten und Quacksalbern, die abgereichten Arzeneyen, die verordneten Recepte; die von Seite des behandelnden Arztes und Wundarztes abgefaßte Krankheitsgeschichte, wenn der Verletzte einige Zeit nach erlittener gewalthätiger Mißhandlung noch lebte; endlich auch die von Seite der Gerichtsbehörde den gerichtlichen Arzten vor der Leichenschau zur Einsicht mitgetheilten Actenstücke. Die Einsendung dieser Beylagen aber muß dann auch jedes Mahl in dem Fundscheine sowohl von Innen, als von Außen kurz angemerket, und das Eingeschickte mit Ziffern oder einem andern Zeichen signirt werden.

I. Kapitel.

Von der gerichtlichen Leichenschau überhaupt.

§. 25.

Das ganze Geschäft einer gerichtlichen Leichenschau zerfällt in drey Abtheilungen: a) die Vorbereitung zur Untersuchung; b) die Untersuchung selbst; c) das, was nach geendigter Untersuchung zu geschehen hat. Zur Vorbereitung bey einer gerichtlichen Leichenschau gehört: die Herbeyschaffung der zur Untersuchung nöthigen Instrumente oder Werkzeuge und anderer Geräthschaften; das Uebertragen des Leichnams an einen zur gerichtlichen Leichenschau tauglichen Ort; die Erforschung verschiedener zur Aufklärung des Thatbestandes dienlicher vorausgegangener Nebenumstände. Die Untersuchung selbst ist wieder zweyfach: die äußere Besichtigung, und die Section oder die innere Besichtigung. Nach geendigter Untersuchung folgt dann die Ablefung des Aufgezeichneten (Sich §. 16), die Reinigung und Zusammennähung des Cadavers, und die Ausarbeitung des Gutachtens, wovon schon (§. 17 — 24) gesprochen wurde.

§. 26.

Die zu einer gerichtlichen Leichenschau erforderlichen Werkzeuge und andere Ge-